



Nachtrag Nr. 33

**zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom 7. November 2003

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

UBS AG, Niederlassung London

**3.000.000
Open-End-Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des als Kurs-Index berechneten**

Amerika Rolling Discount Index (EUR)*

auf den S&P 500®**

ISIN DE0008105867

* Der Amerika Rolling Discount Index (EUR) ist ein von der UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main, entwickelter und berechneter Index

** „S&P 500“ ist ein Warenzeichen der The McGraw-Hill Companies, Inc. und wurde an UBS AG zum Gebrauch lizenziert. Das Produkt wird nicht von Standard & Poor's, einem Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies, Inc. gesponsert, empfohlen oder unterstützt und Standard & Poor's macht keinerlei Zusicherungen im Hinblick auf die Ratsamkeit der Anlage in die Wertpapiere.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") jegliche Haftung ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung der Angaben im Prospekt führen. Wesentliche Änderungen wird die Emittentin durch einen Nachtrag gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz veröffentlichen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstößende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Die Wertpapiere dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausgabe Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Eigenhändler oder als Vertreter) oder mit

Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Wertpapieren darf eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Anlagetätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "FSMA")), die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur dann verbreiten oder ihre Verbreitung veranlassen, wenn Abschnitt 21(1) FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet. Jeder Anbieter von Wertpapieren muss alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Hinblick auf jede Handlung in Bezug auf die Wertpapiere, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	5
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	8
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	11
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	13
Beschreibung des Amerika Rolling Discount Index (EUR)	15
Allgemeine Informationen über die Emittentin	19
Zertifikatsbedingungen	26

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index (der "Basiswert") erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist der Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte ändert.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den S&P 500® Index ähnlich sind, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die **Gewinnchance monatlich**, wie in der Indexbeschreibung dargelegt, **auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt ist**.

Wir fordern Sie ausdrücklich auf, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbriefter Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder

- die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle bei Kauf, Verkauf oder Ausübung des Zertifikates anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten Ihrer Depotbank.

4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

5. Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen als Anbieterin zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der

Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des den Zertifikaten zugrunde liegenden Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

8. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

9. Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gelten. Die *Emittentin* weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann.

Obwohl die Darstellung die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die *Emittentin* widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden. Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die *Zertifikate* dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

a) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den *Zertifikaten* handelt es sich nach Ansicht der *Emittentin* nicht um Kapitalforderungen i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der *Zertifikate* sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte i.S. von § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung oder aber die *Rückzahlung* des Kapitalvermögens *zusagt* oder *gewährt*.

Die *Emittentin* ist der Auffassung, dass dem Investor kein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zugesagt oder gewährt wird, weil der Investor keinen Anspruch auf eine laufende Verzinsung hat und die Höhe des Rückzahlungsbetrages ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung des Index abhängig ist. Zwar ist der Anleger (mittelbar) partiell vor Kursverlusten des S&P 500® geschützt, weil der Rückzahlungsbetrag der im Referenzindex abgebildeten Discount-Zertifikate den jeweils investierten Betrag erst dann unterschreitet, wenn der Kursverlust des in Bezug genommenen Index höher ist als der in der Indexbeschreibung erläuterte Abschlag (Discount) vom Index. Dies führt nach Auffassung der *Emittentin* jedoch zu keiner (indirekten) Gewährung eines Entgelts, da der Anleger bei Fälligkeit keinen sicheren Ertrag erzielt. Das

Risiko eines Rückzahlungsverlustes wird lediglich verringert, nicht aber ausgeschlossen.

Zudem ist der Rückzahlungsbetrag unter dem *Zertifikat* in vollem Umfang an die Wertentwicklung des Index gekoppelt. Es handelt sich somit um eine Kapitalanlage, bei der weder die vollständige noch die teilweise *Rückzahlung* des überlassenen Kapitals zugesagt ist.

Die tatsächlich gewährte, aber rechtlich nicht zugesagte *Rückzahlung* eines *Teils* des investierten Kapitalbetrages genügt nach Auffassung der *Emittentin* nicht zur Erfüllung des Tatbestandes von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in seiner zweiten Alternative (*Rückzahlung* des Kapitalvermögens wird *gewährt*). Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollten Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die *Rückzahlung* des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der Kapitaleinkünftebesteuerung erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden.

Nach Ansicht der *Emittentin* handelt es sich bei den vorliegenden *Zertifikaten* um eine Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Investor nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt, weil er das spekulative Risiko eines Verlustes des investierten Kapitals bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Index trägt. Dass der Investor partiell vor Kursverlusten des S&P 500® Index geschützt ist, erlaubt nach Auffassung der *Emittentin* keine andere Beurteilung, da bei einer nach historischen Wahrscheinlichkeiten möglichen Entwicklung des Index innerhalb eines Zeitraumes von dreizehn Monaten (also einem Zeitraum, der der Kündigungsfrist der *Emittentin* unter dem Zertifikat entspricht) der Rückzahlungsbetrag des *Zertifikates* den Ausgabepreis trotz des partiellen Schutzes vor Kursrisiken wesentlich unterschreiten kann.

Eine andere Beurteilung ist nach Auffassung der *Emittentin* auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil es nach den die Emission des *Zertifikates* begleitenden wirtschaftlichen Umständen unwahrscheinlich ist, dass der Investor das von ihm eingesetzte Kapital vollumfänglich verliert. Entscheidend ist, dass theoretisch ein teilweiser Verlust des investierten Kapitals möglich ist. Als innovative Anlagen mit rein spekulativem Charakter, die nicht der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen sind, werden von der Finanzverwaltung ausdrücklich auch sonstige Indexzertifikate angesehen, die ohne laufende Verzinsung ausgestattet sind und bei denen der Rückzahlungsbetrag in vollem Umfang an einen Aktien- oder sonstigen Index gekoppelt ist (vgl. BMF-Schreiben vom 21.07.1998 zu Index-Partizipationsscheinen, FN-IDW 1999, S. 481).

b) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Werden die *Zertifikate* innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. von § 23 EStG einzuordnen.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften Euro 512,00 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Werden die Zertifikate länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der *Emittentin* nicht steuerpflichtig, wenn die Zertifikate im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

c) Behandlung nach dem Auslandinvestment-Gesetz ("AuslInvestmG")

Die steuerlichen Sondervorschriften der §§ 17 ff AuslInvestmG sind nach Ansicht der *Emittentin* nicht auf die Zertifikate anzuwenden, da es sich nicht um Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 1 AuslInvestmG handelt.

Ausländische Investmentanteile sind Anteile an einem dem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, Forderungen aus Gelddarlehen, über die eine Urkunde ausgestellt ist, Einlagen oder Grundstücken, welches nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist.

Die Zertifikate verbrieften jedoch weder rechtlich noch wirtschaftlich eine Beteiligung an einem Vermögen i.S. von § 1 Abs. 1 AuslInvestmG, da der Anleger lediglich einen an die Wertentwicklung des Index gekoppelten Anspruch (gerichtet auf Zahlung) erwirbt, ohne am gesamten oder an einzelnen Bestandteilen des Vermögens der *Emittentin* oder Dritter beteiligt zu sein.

3. Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

Amerika Rolling Discount Open-End-Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Niederlassung London
Name der Zertifikate:	Amerika Rolling Discount Open-End-Index-Zertifikate
Index:	Amerika Rolling Discount Index (EUR) (der "Amerika Rolling Discount Index (EUR)") wie zurzeit veröffentlicht auf der Reuters-Seite "UBSCERT19"
Anbieterin/Federführerin:	UBS Limited, London
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	10. November 2003
Zeichnungsfrist:	10. November 2003 bis 20. November 2003
Emissionspreis:	EUR 100,00 zuzüglich EUR 2,00 Ausgabeaufschlag
Festlegungstag:	21. November 2003
Referenzkurs:	185,42 Indexpunkte (indikativ per 6. November 2003)
Anfänglicher Referenzkurs des zugrunde liegenden Index:	Kurs des Amerika Rolling Discount Index (EUR) am 21. November 2003
Zahltag:	25. November 2003
Anzahl:	3.000.000 Amerika Rolling Discount Open-End-Index-Zertifikate
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Amerika Rolling Discount Open-End-Index-Zertifikate jeweils zum 25. November eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben.
	Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate jederzeit durch Bekanntmachung unter Angabe des Kündigungstermins zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und einen Monat.
	Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.

Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung: Rückzahlung zum Abrechnungsbetrag, der gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{EUR } 100 \times \frac{\text{Schlusskurs des Index am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzkurs des Index}} \times \text{RMG Faktor}$$

wobei RMG die Risk Management Gebühr i.H.v. 0,1875 % pro Quartal ist, die vierteljährlich nachträglich in Abzug gebracht wird.

Der RMG Faktor wird wie folgt berechnet:

$$1 / (1,001875)^n$$

n entspricht der Anzahl der seit Zahltag am 25. November 2003 vergangenen Quartale mit n1= 25. Februar 2004.

Bewertungstag ist der Ausübungs- bzw. Kündigungstag.

Abwicklung: Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung

Mindestgröße: 1 Amerika Rolling Discount Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)

Börsenzulassung: Frankfurt am Main, Stuttgart (Freiverkehr)

Zertifikatsstelle: UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main

Berechnungsstelle: UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main

Form: Sammelzertifikat

Clearing-System: Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.

Common Code: [•]

ISIN: DE0008105867

Wertpapier-Kenn-Nummer: 810 586

Valor: 1712965

Anwendbares Recht: Deutsches Recht

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Prospektes sind 3.000.000 Open-End-Index-Zertifikate der UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") bezogen auf den Wert des als Kursindex berechneten Amerika Rolling Discount Index (EUR).

Übernahme; anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der UBS Limited, London, (die "Anbieterin") übernommen und zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Zertifikate werden ab dem 10. November 2003 zunächst im Rahmen einer bis zum 20. November 2003 dauernden Zeichnungsfrist zu einem Emissionspreis von EUR 100,00 zuzüglich EUR 2,00 Ausgabeaufschlag angeboten. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend angepasst und kann bei der Anbieterin erfragt werden.

Verantwortung

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Notierung

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart einbezogen werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 4(5) wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird (der "Kündigungstag"), eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Emittentin gehandelt werden.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Zertifikate wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-) Sondervermögen wird nicht gebildet.

Veröffentlichung des Prospektes; Nachträge; Bereithaltung des Prospektes

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz, eine Anpassung der Berechnungsweise des Abrechnungsbetrages (§ 1(2)), eine modifizierte Kündigungsregelung

(§ 4(5)), eine erweiterte Marktstörungsregelung (§ 7 (2)(iii)), die Einsetzung einer Zahlstelle (§ 8), die Ernennung einer Zustellungsbevollmächtigten (§ 13 (4)) sowie eine Übersetzung der Zertifikatsbedingungen ins Englische.

Die zur Emittentin in diesem Prospekt gemachten Angaben beziehen sich auf den Geschäftsbericht der UBS AG für das Jahr 2002 bzw. den Halbjahresbericht zum 30. Juni 2003, die Bestandteile dieses Prospektes sind.

Der Prospekt, der Geschäftsbericht und der Halbjahresbericht der UBS AG werden bei der UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle (§ 8) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Dieser Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main ("BaFin") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S. von § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die BaFin nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospektes vor.

Auf die Bereithaltung des Prospektes wird in der Börsen-Zeitung vom 8. November 2003 hingewiesen.

BESCHREIBUNG DES AMERIKA ROLLING DISCOUNT INDEX (EUR)

Der Amerika Rolling Discount Index (EUR) (der "Index" oder der "ARDQI") ist ein von der UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main, (die "Berechnungsstelle") entwickelter und berechneter Index. Der Index wird durch Verwendung einer Kombination aus dem Referenzkurs des von Standard & Poor's, einem Unternehmensbereich von The McGraw-Hill Companies, Inc., als Kursindex berechneten und verwalteten S&P 500® Index (der "SPX"), und dem Marktpreis einer Kaufoption auf den SPX (wie unten beschrieben) berechnet.

Index-Berechnung

Bei Einführung des Index (100 Indexpunkte am 30. Dezember 1995) wurde der Index-Stand des SPX zugrunde gelegt und um den Geldkurs einer Kaufoption mit einem Basispreis von 101% bezogen auf den SPX-Referenzkurs (Referenzkurs ist der jeweilige Index-Stand des SPX). reduziert (die "101% SPX Kaufoption"). Um den Einfluss der Währungsabsicherung in dem Index zu reflektieren, wird dieser Wert anschließend mit dem Währungsabsicherungsfaktor multipliziert.

Der Wert der 101% SPX Kaufoption wird durch eine Interpolation zwischen denjenigen börsengehandelten Kaufoptionen (Optionstyp: europäisch) bezogen auf den SPX errechnet, deren Basispreis am nächsten unter bzw. über dem Basispreis für eine 101% SPX Kaufoption liegt und deren Laufzeit einem Monat am nächsten kommt.

Der aus der Subtraktion des Optionspreises vom SPX-Referenzkurs resultierende Wert, inklusive des Währungsabsicherungsfaktors, wird als SPX-Obergrenze ("SPXcapped") definiert und als Anfangswert des ARDQI festgesetzt. Der ARDQI wird bis zum *Anpassungstermin* weiterhin entsprechend der Entwicklung des Niveaus des SPX und des Marktpreises der Kaufoption berechnet.

Mathematische Darstellung der Indexberechnung

Festlegungen der Berechnungsstelle (100 Indexpunkte per 30. Dezember 1995)

$$\text{ARDQI}_0 = 100$$

und

$$SPX_{capped_{m0}} = (SPX_0 - C_{m0}) * Q_{m0}$$

wobei

m = der laufende Monat

SPX_0 = anfänglicher Index - Stand des SPX

C_{m0} = Wert einer Kaufoption bezogen auf einen Basispreis von 101 % bezogen auf den anfänglichen Wert des SPX, fällig am jeweiligen Anpassungstermin von Monat m

Q_{m0} = Wert des Währungsabsicherungsfaktors

Der Währungsabsicherungsfaktor wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$Q_{m0} = (1 + (1m \text{ USD LIBOR}_m * \text{Act} / 360)) / (1 + (1m \text{ EURIBOR}_m * \text{Act} / 360))$$

Der Währungsabsicherungsfaktor repräsentiert eine von der Berechnungsstelle durchgeführte monatliche theoretische Anpassung für die jeweilige Anpassungsperiode zwecks Absicherung des Nominalbetrages des Index gegenüber USD/EUR-Wechselkursschwankungen. Anpassungsperiode ist der Zeitraum von einem Anpassungstermin (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstermin (einschließlich).

wobei:

$1m \text{ USD LIBOR}_m$ der Einlagenangebotssatz für Einlagen mit 1 Monat Laufzeit in USD ist, wie er auf der Reutersseite LIBOR01 um ca. 11:00 Uhr, Ortszeit London, am Anpassungstermin veröffentlicht wird

$1m \text{ EURIBOR}_m$ der Einlagenangebotssatz für Einlagen mit 1 Monat Laufzeit in EUR ist, wie er auf der Reutersseite EURIBOR01 um ca. 10:00 Uhr, Ortszeit London, am Anpassungstermin veröffentlicht wird

Act ist die Anzahl der Tage zwischen zwei Anpassungsterminen

Berechnung der Gewichtung

$$W_m = \frac{ARDQI_0}{SPX_{capped_{m0}}}$$

wobei

W_m = Gewichtung geltend für den Monat m

Die abgeleitete Gewichtung wird zur Berechnung des täglichen (t) Wertes des ARDQI benutzt:

$$\text{ARDQI}_t = W_m * \text{SPXcapped}_{mt}$$

Aufstellung und Anpassung

Der Index wird jeden Monat um 16:00 Uhr, Ortszeit London, am jeweiligen Verfalltag (derzeit an jedem dritten Freitag eines Monats, jeweils der "Anpassungstermin") für Optionskontrakte bezogen auf den SPX an der umsatzstärksten Terminbörse für auf den SPX gehandelte Optionskontrakte, derzeit Chicago Board Option Exchange ("CBOE"), Chicago, neu zusammengesetzt.

Am jeweiligen Anpassungstermin wird das vorbezeichnete Verfahren weiterhin zur Berechnung des ARDQI angewendet, indem der Wert des ARDQI anhand einer Kombination aus Index-Stand des SPX und dem Wert der nächsten, den vorgenannten Kriterien entsprechenden Kaufoption und der Währungsumrechnungskomponente, ermittelt wird. Um eine kontinuierliche Index-Bewertung sicherzustellen, wird das Ergebnis dann als neuer Wert des ARDQI, bis zum nächsten Anpassungstermin, festgelegt.

Anpassungen in Bezug auf die Indexbestandteile

Bei Anpassungen und Kapitalmaßnahmen bezogen auf die im Index enthaltenen Aktien, z.B. Ausgabe von Bezugsrechten, Aktiensplits etc., werden Anpassungen entsprechend den von Standard and Poor's für den SPX bestehenden Regeln vorgenommen.

Berechnung und Veröffentlichung des Index

Der Index wird in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, MEZ, berechnet und ab dem 1. November 2003 auf der Reuters-Seite UBSCERT19 veröffentlicht.

Die Berechnungsstelle behält sich vor, gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, entweder die Berechnung des ARDQI auszusetzen oder den Index auf Grund des von den Terminmärkten implizierten Index-Standes anzupassen, falls eine der folgenden Bedingungen eingetreten ist:

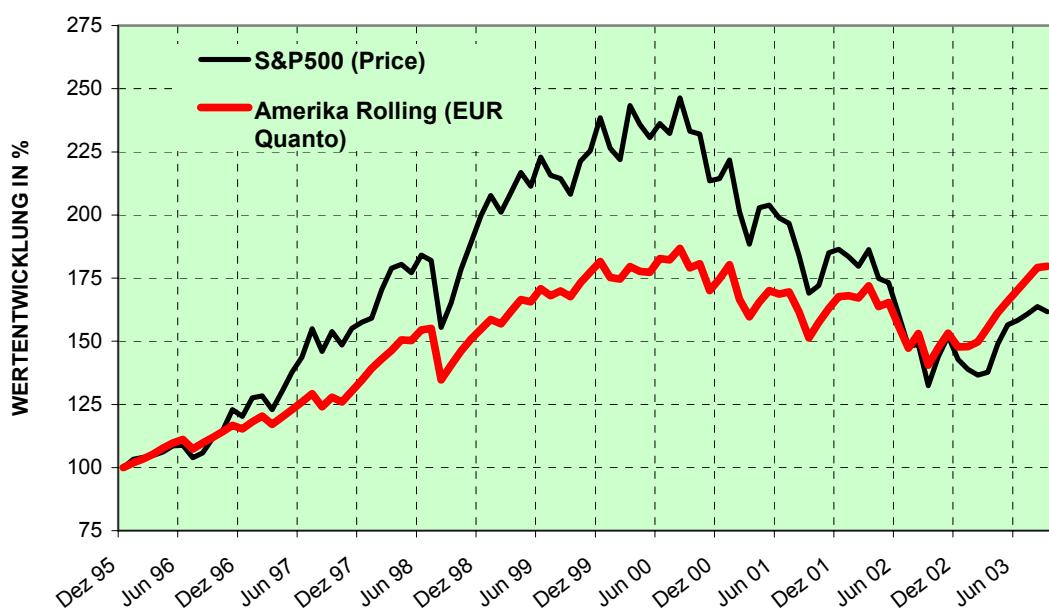
1. wenn Standard & Poor's die Berechnung des SPX ausgesetzt hat;
2. wenn kein Börsenkurs für die entsprechenden Optionskontrakte verfügbar ist;
3. wenn der Handel von im SPX enthaltenen Aktien nicht stattfindet bzw. ausgesetzt ist, deren aggregierte Gewichtung mehr als 20 % der Gesamtmarktkapitalisierung des SPX ausmacht;

- wenn der Index im Ermessen der Berechnungsstelle auf Grund einer Marktstörung nicht berechnet werden kann.

Art des Index

Wie der zugrunde liegende S&P 500® Index wird der Amerika Rolling Discount Index (EUR) als Kursindex berechnet.

Theoretische historische Rückrechnung



Die Art und Weise, wie der Index konstruiert worden ist und berechnet wird, kann dazu führen, dass zwischen zwei Anpassungsterminen die folgenden Szenarien **(vereinfachte Darstellung ohne Berücksichtigung des Währungsabsicherungsfaktors)** zu beobachten sind:

- Im Fall einer positiven Wertentwicklung des SPX ist die **größtmögliche Wertentwicklung** des Amerika Rolling Discount Index auf den Wert des Verkaufserlöses der Kaufoption bezogen auf den SPX zuzüglich 1% **begrenzt**.
- Im Fall einer negativen Wertentwicklung des SPX wird der Verlust bis zur Höhe des Verkaufserlöses der Kaufoption bezogen auf den SPX kompensiert oder gemindert, dieser wirkt dann wie ein Sicherheitspuffer.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN¹

Geschäftstätigkeit der UBS

ALLGEMEINES

UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen ("UBS"), darunter die UBS AG, Niederlassung London, als Emittentin der in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt beschriebenen Wertpapiere, ist ein global führender Finanzdienstleister für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt. Der Konzern verbindet Innovations- und Finanzkraft mit einer internationalen Unternehmenskultur, die Veränderungen als Chance begreift.

UBS ist der weltweit größte Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Privatkunden. Im Investment Banking und im Wertpapiergeschäft belegt UBS unter den wichtigsten globalen Finanzinstituten einen Spaltenplatz und zählt zu den größten institutionellen Vermögensverwaltern. In der Schweiz ist UBS die klare Nummer eins im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Als integriertes Unternehmen schafft UBS Mehrwert für ihre Kunden, indem sie ihnen Wissen und Können des gesamten Konzerns zugänglich macht.

UBS ist mit rund 67.000 Mitarbeitern (per 30. Juni 2003) in über 50 Ländern und auf den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten. Weltweite Präsenz wird bei UBS mit umfangreichen Dienstleistungen kombiniert, die über verschiedene Kanäle angeboten werden.

Die Bank gliedert sich in vier wesentliche Unternehmensgruppen: Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank und Wealth Management USA, die nachstehend beschrieben sind.

Wealth Management & Business Banking

Wealth Management & Business Banking ist weltweit führend im Wealth-Management-Geschäft und die Nummer eins im Privat- und Firmenkundengeschäft in der Schweiz. Unsere Berater – weltweit sind es am 30. Juni 2003 rund 3.100 – bieten wohlhabenden Privatkunden einen umfassenden Service mit maßgeschneiderten Produkten, seien es eigene oder solche von Drittanbietern. Per 30. Juni 2003 beliefen sich die verwalteten Vermögen auf 900 Milliarden CHF. Die Geschäftseinheit Business Banking Switzerland, die rund ein Viertel des Schweizer Kreditmarktes abdeckt, betreute am 31. Dezember 2002 3,5 Millionen Privat- und 180.000 Firmenkunden in der Schweiz sowie 5.000 Finanzinstitute aus der ganzen Welt bei ihren Bank- und Wertpapiergeschäften.

Global Asset Management

Global Asset Management ist ein führender Fondsanbieter und Vermögensverwalter mit einer breiten Palette von Dienstleistungen für institutionelle Kunden und Finanzintermediäre weltweit. Die von Global Asset Management

¹ Die im Folgenden angegebenen Zahlen sind im Wesentlichen dem Geschäftsbericht 2002 bzw. dem Halbjahresbericht der UBS AG zum 30. Juni 2003 entnommen.

verwalteten Vermögen beliefen sich per 30. Juni 2003 auf 567 Milliarden CHF.

Investment Bank

Die Investment Bank ist auf das weltweite Investment Banking und Wertpapiergeschäft spezialisiert und belegt in Branchenumfragen regelmäßig Spitzenplätze. Auf dem Primär- und Sekundärmarkt für Aktien und festverzinsliche Papiere nimmt sie eine führende Stellung ein, während sie im Investment Banking erstklassige Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen für Kunden aus der ganzen Welt erbringt. Die Unternehmensgruppe bietet ihren Firmen- und institutionellen Kunden, aber auch unseren übrigen Unternehmensgruppen innovative Produkte, anerkanntes Research sowie Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten.

Wealth Management USA

Wealth Management USA ist mit über zwei Millionen Kunden (per 31. Dezember 2002) einer der größten Finanzdienstleister für Privatanleger in den USA. Am 30. Juni 2003 verwalteten rund 8.300 Finanzberater Vermögen von 622 Milliarden CHF und erbringen hochwertige Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Kunden.

Corporate Center

Das Corporate Center stellt sicher, dass die Unternehmensgruppen als wirksames Ganzes zusammenarbeiten, um die übergeordneten Ziele des Konzerns zu erreichen. Zu den Aufgabenbereichen des Corporate Center gehören Finanz-, Kapital- und Risikobewirtschaftung respektive -kontrolle sowie Branding, Kommunikation, Rechtsdienst und Human Resources.

INFORMATIONEN ZUR GESELLSCHAFT

Gemäß Artikel 2 der UBS-Statuten ist der Zweck der Gesellschaft der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

UBS entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der 1862 gegründeten Schweizerischen Bankgesellschaft und des 1872 gegründeten Schweizerischen Bankvereins. UBS hat ihren Sitz in der Schweiz (Hauptsitze: Zürich und Basel), wo sie als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Aktienrecht und den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen im Handelsregister eingetragen ist. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden eingetragenen Hauptsitze lauten: Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich, Tel. +41 1-234 11 11; und Aeschenvorstadt 1, CH-4051 Basel, Tel. +41 61-288 20 20.

Als Aktiengesellschaft hat UBS AG Namensaktien an Investoren ausgegeben. Die Aktien der UBS AG sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden an der virt-x, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind

die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

Weitere Informationen zur UBS, einschließlich einer eingehenderen Beschreibung der Unternehmensbereiche und des Corporate Center, sind im Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2002 und im Halbjahresbericht per 30. Juni 2003 enthalten, die bei der UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14-16, 60313 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich sind.

WETTBEWERB

UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl im In- als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche Konkurrenten hervor, die über eine erweiterte Produkt- und Dienstleistungspalette, erhöhten Zugang zu Kapital sowie über steigende Effizienz verfügen und so die Preise stärker beeinflussen können.

RECHTSSTREITIGKEITEN

Die Bank und andere Unternehmen innerhalb UBS sind im normalen Geschäftsverlauf in verschiedene Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren involviert. UBS bildet für solche Angelegenheiten Rückstellungen, wenn nach Ansicht ihrer Geschäftsleitung und professionellen Berater eine Zahlung seitens UBS wahrscheinlich ist und deren Höhe angemessen beziffert werden kann.

KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Tabelle ist aus geprüften Quellen abgeleitet, und die Zahlen wurden ohne materielle Anpassungen aus diesen geprüften Quellen entnommen. Diese Tabelle stellt die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe am 31. Juli 2003 dar:

Kapitalisierung

Für die Periode endend am	30. Juni 2003	31. Juli 2003
	(in Mio. CHF)	
Verbindlichkeiten		
Kurzfristige Verbindlichkeiten (1)	105 633	-
Langfristige Verbindlichkeiten (1)	40 508	-
Total Verbindlichkeiten (1)	146 141	141 111
Minderheitsanteile (2)	3 953	4 032
Eigenkapital	36 692	36 695
Total Kapitalisierung	186 786	181 838

(1) Beinhaltet Geldmarktpapiere und Medium Term Notes entsprechend den Positionen in der Bilanz, aufgeteilt nach Restlaufzeiten. Die Aufteilung nach Restlaufzeiten ist nur für das Quartalsende möglich.
(2) Beinhaltet Trust Preferred Securities.

Das zur Ausgabe zugelassene, ausgegebene und voll eingezahlte Aktienkapital der UBS AG besteht am 30. Juni 2003 aus 1.170.790.987 Namensaktien mit einem Nennwert von 0,80 CHF pro Aktie.

Seit dem 31. Juli 2003 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe ergeben. Ebenfalls haben sich die Eventualverbindlichkeiten (einschließlich Garantien) der UBS Gruppe seit 31. Dezember 2002 nicht materiell verändert.

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes aufgeführt:

Name	Position	Position außerhalb der UBS AG
Marcel Ospel	Präsident	-
Alberto Togni	Vizepräsident (Executive)	-
Peter Böckli	Vizepräsident (Non- Executive)	Partner der Anwaltssozietät Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der Serono SA, Genf
Johannes A. de Gier	Verwaltungsratsmitglied	-
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Managementberater, Bäch
Hans Peter Ming	Verwaltungsratsmitglied	Präsident des Verwaltungsrates der Sika Finanz AG, Baar
Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der J. Sainsbury plc, London
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender und Chief Executive Officer der Unisys Corporation, New York

Die Geschäftssadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus zehn Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	Präsident Group Executive Board
Stephan Haeringer	Stellvertretender Präsident Group Executive Board
John P. Costas	Chairman und Chief Executive Officer, Investment Bank
John A. Fraser	Chairman und Chief Executive Officer, Global Asset Management
Georges Gagnebin	Chairman, Wealth Management & Business Banking
Joseph J. Grano, Jr.	Chairman und Chief Executive Officer, Wealth Management USA
Peter Kurer	Group General Counsel

Marcel Rohner	Chief Executive Officer, Wealth Management & Business Banking
Clive Standish	Chairman und Chief Executive Officer, Asia/Pacific
Mark B. Sutton	Präsident und Chief Operating Officer, Wealth Management USA

Keines der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

Die Geschäftssadresse aller vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Abschlussprüfer ist die Ernst & Young AG, Basel, Aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur Generalversammlung 2004).

Kennzahlen UBS (publiziert am 13. August 2003 im Finanzbericht 2. Quartal 2003)

Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)	Für das Quartal endend am			Veränderung in %		Für das Semester endend am	
	30.6.03	31.3.03	30.6.02	1Q03	2Q02	30.6.03	30.6.02
Schlüsselzahlen Erfolgsrechnung							
Geschäftsertrag	9 111	7 773	9 008	17	1	16 884	18 597
Geschäftsauwand	6 788	6 177	7 263	10	(7)	12 965	15 013
Ergebnis vor Steuern	2 323	1 596	1 745	46	33	3 919	3 584
Konzernergebnis	1 639	1 214	1 331	35	23	2 853	2 694
Geschäftsauwand / Geschäftsertrag (%) ¹	74,7	78,4	80,3			76,4	80,2
Kennzahlen pro Aktie (CHF)							
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie ²	1,44	1.05	1.09	37	32	2.49	2.19
Verwässertes Ergebnis pro Aktie ²	1,42	1.02	1.03	39	38	2.45	2.10
Eigenkapitalrendite (%) ³						15,7	12,8
 Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)							
Per	30.6.03	31.3.03	31.12.02	31.3.03	31.12.02		
Schlüsselzahlen Bilanz							
Total Aktiven	1 365 491	1 232 318	1 181 118	11	16		
Eigenkapital	36 692	39 764	38 991	(8)	(6)		
Börsenkapitalisierung	88 219	67 808	79 448	30	11		
BIZ-Kennzahlen							
Tier-1-Kapital (%) ⁴	12,0	11,5	11,3				
Gesamtkapital (Tier 1 und 2) (%)	14,0	13,6	13,8				
Risikogewichtete Aktiven	243 032	238 746	238 790	2	2		
Verwaltete Vermögen (Mrd. CHF)	2 168	1 994	2 037	9	6		
Personalbestand (auf Vollzeitbasis)	66 973	68 395	69 061	(2)	(3)		
Langfristige Ratings							
Fitch, London	AAA	AAA	AAA				
Moody's, New York	Aa2	Aa2	Aa2				
Standard & Poor's, New York	AA+	AA+	AA+				

Um finanzielle Sonderfaktoren bereinigtes Ergebnis vor Goodwill^{5,6}

Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)	Für das Quartal endend am			Veränderung in %		Für das Semester endend am	
	30.6.03	31.3.03	30.6.02	1Q03	2Q02	30.6.03	30.6.02
 Geschäftsertrag							
Geschäftsauwand	8 950	7 773	9 008	15	(1)	16 723	18 442
Ergebnis vor Steuern	6 550	5 935	6 961	10	(6)	12 485	14 375
Konzernergebnis	2 400	1 838	2 047	31	17	4 238	4 067
Geschäftsauwand / Geschäftsertrag (%) ⁷	73,4	75,3	77,0			74,3	77,4
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF) ⁸	1,65	1.26	1.33	31	24	2.91	2.60
Verwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF) ⁹	1,62	1.23	1.27	32	28	2.86	2.51
Eigenkapitalrendite (%) ¹⁰						18,3	15,6

¹ Geschäftsauwand/Geschäftsertrag abzüglich Wertberichtigungen für Kreditrisiken. ² Für Details zur Berechnung der Ergebnisse pro Aktie siehe Finanzbericht 2. Quartal 2003.

³ Ergebnis seit Jahresbeginn, annualisiert/Durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Dividende. ⁴ In dieser Berechnung ist das hybride Tier-1-Kapital enthalten. Siehe BIZ-Kennzahlen im Finanzbericht 2. Quartal 2003. ⁵ Die Abschreibungen auf Goodwill und anderen immateriellen Anlagen sind in dieser Berechnung nicht enthalten. ⁶ Details zu den finanziellen Sonderfaktoren sind im Finanzbericht 2. Quartal 2003 zu finden. ⁷ Geschäftsauwand abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und anderen immateriellen Anlagen sowie finanzielle Sonderfaktoren/Geschäftsertrag abzüglich Wertberichtigungen für Kreditrisiken sowie finanzielle Sonderfaktoren. ⁸ Ergebnis abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und anderen immateriellen Anlagen sowie finanzielle Sonderfaktoren (nach Steuern)/Gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien. ⁹ Ergebnis für das verwässerte Ergebnis pro Aktie abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und anderen immateriellen Anlagen sowie finanzielle Sonderfaktoren (nach Steuern)/Gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien für das verwässerte Ergebnis pro Aktie. ¹⁰ Ergebnis seit Jahresbeginn, annualisiert, abzüglich Abschreibungen auf Goodwill und anderen immateriellen Anlagen sowie finanzielle Sonderfaktoren (nach Steuern)/Durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Dividende.

Mit Ausnahme der Bilanzinformationen per 31. Dezember 2002 enthält das vorliegende Dokument ausschliesslich von der externen Revisionsstelle ungeprüfte Finanzinformationen.

AUSBlick

(per 30.06.03 anlässlich der Veröffentlichung des Finanzberichts 2. Quartal 2003)

Wir sind heute der Ansicht, dass der Druck auf die Finanzindustrie nachzulassen beginnt und das Schlimmste hinter uns liegt. Wir bleiben, wie zu Beginn des Jahres 2003, vorsichtige Optimisten: Das Investorenvertrauen ist noch nicht nachhaltig wiederhergestellt, und viele Marktteilnehmer bleiben besorgt über die zukünftige Entwicklung der Wirtschaft und der Finanzmärkte.

Im zweiten Quartal 2003 erlebten wir beinahe ideale Bedingungen im Handel mit festverzinslichen Instrumenten sowie einen gleichzeitigen, relativ raschen Aufschwung an den Aktienbörsen. Diese Konstellation ist ungewöhnlich, und die Handelerträge im festverzinslichen Bereich werden sich wieder auf normalem Niveau einpendeln – ein Rückgang, der nicht unbedingt durch einen Anstieg der aktienmarktabhängigen Einnahmen aufgefangen werden muss.

Daher und angesichts branchenüblicher Saisoneffekte wäre ein leichter Ertragsrückgang im Laufe des zweiten Halbjahres 2003 keine Überraschung. Unsere starke Marktstellung erlaubt es uns, Chancen zu nutzen, wann immer sie sich bieten. Dies in Verbindung mit unserer Kostenflexibilität und dem effizienten Risiko- und Kapitalmanagement gibt uns die Zuversicht, auch weiterhin erstklassige Renditen für unsere Aktionärinnen und Aktionäre erwirtschaften zu können.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN / TERMS AND CONDITIONS OF CERTIFICATES

Der folgende Text enthält die Zertifikatsbedingungen der Amerika Rolling Discount Open-End-Index-Zertifikate, die dem Inhaber-Sammelzertifikat (wie nachstehend definiert) beigefügt werden. Allein der deutsche Text ist rechtlich bindend. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

The following text sets out the terms and conditions of the America Rolling Discount Open-End-Index Certificates which will be attached to the Global Bearer Certificate (as defined below). Only the German version shall be legally binding. The English translation is for convenience only.

§ 1

Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

- (1) Die Amerika Rolling Discount Open-End-Index-Zertifikate (die "Zertifikate") verbriefen das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung an der Wertentwicklung des Amerika Rolling Discount Index (EUR) (wie zum Zeitpunkt der Emission auf der Reuters-Seite UBSCERT19 veröffentlicht) zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") hiermit dem Inhaber von je einem America Rolling Discount Open-End-Index-Zertifikat bezogen auf den Amerika Rolling Discount Index (EUR) (der "Index") das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag in EUR (Absatz (2)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, dem Betrag von Euro ("EUR") 100,00 multipliziert mit dem Schlusskurs des Index (§ 12(2)), der am Bewertungstag (§ 5(1)) von der Berechnungsstelle (§ 12(1)) festgelegt wird, dividiert durch den Anfänglichen Referenzkurs des Index. Das Ergebnis wird reduziert durch Multiplikation mit einem RMG Faktor um die Risk Management Gebühr ("RMG") in Höhe von 0,1875 % pro Quartal, die vierteljährlich nachträglich in Abzug gebracht wird. Demnach wird der Abrechnungsbetrag wie folgt berechnet:

§ 1

Certificate Right; Settlement Amount

The America Rolling Discount Open-End-Index Certificates (the "Certificates") represent the right, for an unlimited term, to participate in the performance of the America Rolling Discount Index (EUR) (as published at the time of issue on Reuters page UBSCERT19). Pursuant to these Terms and Conditions of Certificates, UBS AG, London Branch (the "Issuer") hereby grants to each holder of one America Rolling Discount Open-End Index Certificate relating to the America Rolling Discount Index (EUR) (the "Index") the right (the "Certificate Right") to receive the Settlement Amount in EUR (subparagraph (2)) upon exercise of the Certificates. No interest is paid on the Certificates.

Subject to § 7(1), last sentence, and § 12, the "Settlement Amount" will be the amount of Euro ("EUR") 100.00, multiplied by the Closing Price of the Index (§ 12(2)) as determined by the Calculation Agent (§ 12(1)) on the Valuation Date (§ 5(1)), divided by the Initial Reference Price of the Index. The Risk Management Fee ("RMF") of 0.1875 % per quarter is then deducted, quarterly and in arrears, by multiplying the result with an RMF Factor, which is calculated as set out below. The Settlement Amount is thus calculated according to the following formula:

$$\text{EUR } 100 \times \frac{\text{Schlusskurs am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzkurs}} \times \text{RMG Faktor}$$

wobei

"RMG" die Risk Management Gebühr i.H.v. 0,1875 % pro Quartal ist, die vierteljährlich nachträglich in Abzug gebracht wird.

Der "RMG Faktor" wird wie folgt berechnet:

$$1 / (1,001875)^n$$

"n" entspricht der Anzahl der seit Zahltag bei Emission am 25. November 2003 vergangenen Quartale mit n 1 = 25. Februar 2004

"Anfänglicher Referenzkurs des Index" ist der Kurs des Index, wie er von der Berechnungsstelle (§ 12(1)) am 21. November 2003 (der "Festlegungstag") festgelegt wird.

$$\text{EUR } 100 \times \frac{\text{Closing Price on the Valuation Date}}{\text{Initial Reference Price}} \times \text{RMF Factor}$$

where

"RMF" is the Risk Management Fee of 0.1875 % per quarter which is deducted quarterly in arrears.

The "RMF Factor" is calculated as follows:

$$1 / (1.001875)^n$$

"n" is the number of quarters since initial payment date on 25 November 2003 with n 1= 25 February 2004

The "Initial Reference Price of the Index" is the Index level as determined by the Calculation Agent (§ 12(1)) on 21 November 2003 (the "Pricing Date").

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die 3.000.000 von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearstream") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

§ 2

Form of Certificates; Collective Securities Deposit; Transfer

The 3,000,000 Certificates issued by the Issuer are represented in a permanent global bearer certificate (the "Global Bearer Certificate"). No definitive Certificates will be issued. The claim of the holders of the Certificates for delivery of definitive Certificates shall be excluded.

The Global Bearer Certificate will be deposited with Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main ("Clearstream"). The Certificates may be transferred in the form of co-ownership interests.

The Certificates may be transferred individually in the collective securities settlement procedure.

§ 3 Status	§ 3 Status
<p>Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbefristete und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbefristeten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>	<p>The Certificates constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking equally among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.</p>
§ 4 Ausübungsfrist; Ausübung der Zertifikatsrechte; Kündigung	§ 4 Exercise Period; Exercise of Certificate Rights; Acceleration
<p>(1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jeweils zum 25. November eines Jahres (der "Ausübungstag"), bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.</p> <p>(2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 1 Zertifikat ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 1 Zertifikat, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 1 teilbar ist.</p> <p>(3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:</p> <p>(a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "Ausübungserklärung") des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbriefte Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben</p>	<p>(1) The Certificate Right may be exercised, subject to an acceleration by way of termination pursuant to § 4(5), in each case on 25 November of any year (the "Exercise Date") by 10:00 am (local time Frankfurt am Main) (the "Exercise Period").</p> <p>Certificate Rights may in each case only be exercised for at least 1 Certificate or an integral multiple thereof. An exercise of less than 1 Certificate shall be null and void and of no consequence. An exercise of more than 1 Certificate, the number of which is not divisible by 1, shall be deemed an exercise of the next lower number of Certificates which is divisible by 1.</p> <p>For an effective exercise of the Certificate Rights the following conditions have to be met within the Exercise Period:</p> <p>(a) A duly executed notice with legally binding signature (the "Exercise Notice") of the holder of the Certificates has to be received by the Certificate Agent (§ 8) to the effect that the right represented by the Certificate is exercised. The Exercise Notice shall be irrevocable and binding and, inter alia, has to specify the following: (i) the name</p>

- zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das Euro-Konto des Inhabers der Zertifikate bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;
- (b) die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zahlstelle (§ 8) bei der Clearstream.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des Kündigungstages (der "Kündigungstag") zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und einen Monat. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§ 1(2)) am Bewertungstag (§ 5(1)) entspricht.
- of the holder of the Certificates; (ii) the description and number of the Certificates for which the Certificate Rights are exercised, and (iii) the Euro-account with a bank in the Federal Republic of Germany of the holder of the Certificates to which the Settlement Amount payable pursuant to § 1(2), if applicable, is to be transferred;
- (b) the transfer of the relevant Certificates to the Certificate Agent, either (i) by way of an irrevocable instruction to the Certificate Agent to withdraw the Certificates from the securities deposit account, if any, maintained with the Certificate Agent or (ii) by way of crediting the Certificates to the account no. 7307 maintained by the Paying Agent (§ 8) with Clearstream.
- All taxes, governmental fees or duties incurred in connection with the exercise of Certificates are to be borne and paid by the holder of the Certificates.
- The Issuer shall be entitled at any time to terminate the Certificates not yet exercised by way of publication pursuant to § 9, specifying the termination date (the "Termination Date"). The period of notice shall be one year and one month. In the case of a termination the Issuer shall pay to each holder of Certificates a sum (the "Termination Amount") equal to the Settlement Amount (§ 1(2)) on the Valuation Date (§ 5(1)).

§ 5 Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), der Ausübungstag bzw. der Kündigungstag bzw., falls ein solcher Tag kein Bankgeschäftstag (Absatz (2)) in Frankfurt am

§ 5 Valuation Date; Banking Day

Subject to § 7(1), the "Valuation Date" in each case shall be the Exercise Date or the Termination Date or, if such Date is not a Banking Day (subparagraph (2)) in

Main ist, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der unmittelbar auf den Bewertungstag folgt.

- (2) "Bankgeschäftstag" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in der jeweils bezeichneten Stadt geöffnet sind und der zugrunde liegende Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen festgestellt wird. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System.

§ 6 Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß § 4(4) zu zahlen sind.

§ 7 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Festlegungstag oder dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag oder der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den

Frankfurt am Main, the Banking Day in Frankfurt am Main immediately succeeding the Valuation Date.

"Banking Day" means, subject to the provision set out below, each day on which banks in the city specified are open for business and the underlying Index is determined according to the relevant rules. In relation to payments pursuant to § 6, "Banking Day" means each day, on which the TARGET-System is open for business. "TARGET-System" refers to the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system.

§ 6 Payment of the Settlement or Termination Amount

The Issuer will cause by the fifth Banking Day in Frankfurt am Main following the Valuation Date the transfer of the Settlement Amount or Termination Amount to be paid, if any, to Clearstream to be credited to the accounts of the persons depositing the Certificates with Clearstream. The holder of the Certificates will be required to bear and pay all taxes, governmental fees and other duties incurred in this context. The Issuer or the Paying Agent, respectively, will be entitled to withhold any taxes, governmental fees or duties from the Settlement Amount or Termination Amount which are payable by the holder of the Certificates pursuant to § 4(4).

§ 7 Market Disruptions

If, in the opinion of the Issuer, a Market Disruption (§ 7(2)) prevails on the Pricing Date or the Valuation Date, the Pricing Date or the Valuation Date shall be postponed to the next succeeding Banking Day on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavor to notify the parties pursuant to § 9 without delay

Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzu teilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Markt gegebenheiten, bestimmen wird.

- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist (als wesentliche Anzahl oder als wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als 20 %), oder
 - (iii) in Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Options- oder Terminkontrakte dort gehandelt werden. "Maßgebliche Terminbörse" ist diejenige Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel in Bezug

of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation. If the Valuation Date, due to the provisions of this subparagraph has been postponed by eight Banking Days, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed the Valuation Date, in which case the Issuer will determine the Settlement Amount at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code and taking into account the market conditions prevailing on the Valuation Date.

- A „Market Disruption“ shall mean a temporary suspension or significant restriction of trading
- (i) on the Stock Exchange/s or in the market/s on/in which the underlying values of the Index are quoted or traded in general or
 - (ii) of individual underlying values of the Index on the stock exchange/s or in the market/s on/in which these values are quoted or traded, provided that a material number or a material portion in terms of market capitalization is concerned (a number or portion in excess of 20 % shall be deemed to be material), or
 - (iii) in option or futures contracts with respect to the Index or its underlying components on the Relevant Options Exchange, if such options or futures contracts are traded on such exchange. The Relevant Options Exchange is the Options Exchange on which the largest volume of options or future

auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte stattfindet, oder

- (iv) aufgrund der Anordnung einer Behörde oder der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert.

contracts on the Index or its underlying components is traded, or

- (iv) caused by an order of any governmental authority or the relevant exchange or the relevant market.

A restriction of the hours or the number of days during which trading is effected is not deemed a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours of the relevant stock exchange announced in advance. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed a Market Disruption, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

§ 8 **Zertifikatsstelle, Zahlstelle**

- (1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. "Zahlstelle" ist die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom. Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich für die Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 8 **Certificate Agent; Paying Agent**

"Certificate Agent" shall be UBS Investment Bank AG, Stephanstrasse 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, which has assumed this function pursuant to these Terms and Conditions of Certificates. UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom is the paying agent (the "Paying Agent"). The Certificate Agent and the Paying Agent act exclusively on behalf of the Issuer and there is no relationship of agency or trust between the Certificate Agent and the holders of the Certificates. The Certificate Agent shall be held responsible for making or failing to make or incorrectly making any calculations or adjustments in connection with the Certificates or for taking or failing to take any other measures, only if, and insofar as, it fails to act with the due diligence of a prudent businessman.

- (2) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank zur Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft der UBS-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der UBS AG gehalten werden, als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten

The Certificate Agent and the Paying Agent are entitled to retire at any time from their offices as Certificate Agent or Paying Agent. Such retirement shall only become effective if another bank is appointed by the Issuer as Certificate Agent or Paying Agent, as the case may be. Notices of retirement and appointment will be published in accordance with § 9.

The Certificate Agent and the Paying Agent are exempt from the restrictions under § 181 of the German Civil Code.

§ 9 Publications

Announcements relating to the Certificates will be published in a supra-regional mandatory newspaper (Börsenpflichtblatt) and, to the extent required by law, in the German Federal Gazette (Bundesanzeiger).

§ 10 Additional Certificates

The Issuer is entitled at any time to issue additional Certificates with identical terms so as to consolidate them with the Certificates, to form a single issue with them and to increase their number. In case of such an additional issue the term "Certificates" shall also refer to such additionally issued certificates.

§ 11 Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled, without the consent of the holders of the Certificates, to substitute for the Issuer another company of the UBS Group, the majority of whose shares, directly or indirectly, is held by UBS AG, as issuer (the "New Issuer") with respect to all obligations under or in connection with the Certificates, provided that
 - (a) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Certificates,

übernimmt,

- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zahlstelle (§ 8) transferieren darf, und
 - (c) die UBS AG, Niederlassung London, unbedingt und unwideruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.
- (2)
- (3)

- (b) the New Issuer has obtained all necessary authorizations, if any, by the competent authorities pursuant to which the New Issuer may meet all obligations arising under or in connection with the Certificates and transfer to the Paying Agent (§ 8) any payments without withholding or deduction of any taxes, governmental fees or duties, and
- (c) UBS AG, London Branch unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.

In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.

The substitution of the Issuer pursuant to § 11 shall be binding on the holders of the Certificates and be published without delay in accordance with § 9.

§ 12 Anpassungen

- (1) Der Index wird von der UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main, (die "Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Berechnungsstelle berechnet wird, von der Berechnungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Berechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem
- (1)
- (2)
- (3)

§ 12 Adjustments

The Index will be calculated and published by UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main (the "Calculation Agent").

The "Closing Price of the Index" means the value of the Index determined by the Calculation Agent as "Closing Price" on a day on which the Index is calculated by the Calculation Agent.

If the Index is no longer calculated and published by the Calculation Agent but by another person, company or institution instead deemed suitable by the Issuer at its

Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält, (die "Neue Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Berechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Berechnungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Berechnungsstelle.

- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgend einer Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Zertifikatsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie

reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (the "New Calculation Agent"), the Settlement Amount will be calculated on the basis of the Closing Price of the Index calculated and published by the New Calculation Agent. In addition, any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Calculation Agent shall, as far as the context so permits, be deemed to refer to the New Calculation Agent.

Changes in the calculation of the Index (including adjustments) or in the components or weighting of the prices or securities on the basis of which the Index is calculated will not trigger an adjustment of the Certificate Right, unless the relevant concept on the Valuation Date and the calculation of the Index are, in the opinion of the Issuer, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, no longer comparable with the existing relevant concept or the relevant calculation of the Index. This shall apply in particular if, due to any change, although the prices of the individual securities comprised by the Index and their weighting remain unchanged, there is a substantial variation in the value of the Index. An adjustment of the Certificate Right may also be made if the Index is cancelled and/or replaced with another index. For purposes of an adjustment of the Certificate Right the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine an adjusted value per index point as the basis of calculation of the Settlement Amount, which for economic purposes corresponds to the existing provisions and shall determine the day as from which the adjusted value per index point shall be applicable, taking into account the date of the change. The adjusted value per index point as well as the date of its initial application shall be published without delay pursuant to § 9.

der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate gemäß § 4(5) kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten § 12(3) bis (6) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

If the Index is at any time cancelled and/or replaced with another Index, the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine, if applicable, in combination with a relevant adjustment of the Certificate Right pursuant to § 12(4), which index shall be applicable in the future (the "Successor Index"). The Successor Index as well as the date as of which it will become applicable shall be published without delay pursuant to § 9. Any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Index shall then, if the context so permits, be deemed to refer to the Successor Index.

If, in the opinion of the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, an adjustment of the Certificate Right or the determination of a Successor Index is not practicable for whatever reason, the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, provide for the continued calculation and publication of the Index on the basis of the existing Index concept and the most recently determined Index value, or accelerate the Certificates pursuant to § 4(5). The above measures shall be published without delay pursuant to § 9.

The determination of the Issuer pursuant to the above § 12(3) through (6) at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code shall be conclusive and binding, except where there is a manifest error.

§ 13 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zer-

§ 13 Miscellaneous

Form and contents of the Certificates as well as all rights and duties arising from the

	tifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.		matters provided for in these Terms and Conditions of Certificates shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
(2)	Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.	(2)	Place of performance shall be Frankfurt am Main.
(3)	Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.	(3)	Place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Certificates shall be Frankfurt am Main.
(4)	Die UBS AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihrer Funktion als Anbieterin und Federführerin ernennen hiermit die UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten die Zustellung bewirkt werden kann (die " Zustellungsbevollmächtigte "). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung London, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.	(4)	Each of UBS AG, London Branch in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as offeror and lead manager hereby appoint UBS Investment Bank AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany as their agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Certificates in the Federal Republic of Germany (the " Agent of Process "). If, for any reason, such Agent of process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, London Branch and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.
(5)	Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung	(5)	The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Terms and Conditions of Certificates (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest errors as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the holders of the Certificates, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which, taking into account the inter-

der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, das heißt die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
-

ests of the Issuer, are acceptable to the holders of the Certificates, i.e. which do not materially impair the financial situation of the holders of the Certificates. Any changes or amendments of these Terms and Conditions of Certificates will be published without delay in accordance with § 9.

Should any provision of these Terms and Conditions of Certificates be or become invalid, in whole or in part, the other provisions shall remain in force. The invalid provision is to be replaced with a valid provision taking into account the economic purposes of the invalid provision as far as legally possible.

Frankfurt am Main, den 7. November 2003

UBS AG, Niederlassung London

UBS Limited, London
